



Presseinformation

Gießen, den 25. Januar 2012

Beanstandung des Niddaer Bürgermeisters gegen Straßenbeitragssatzung rechtens

Mit einem heute verkündeten Urteil hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen die Klage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda gegen eine Beanstandung des Bürgermeisters abgewiesen.

Der Bürgermeister hatte die Änderung der Straßenbeitragssatzung, die zu für die Anlieger günstigeren Beiträgen führen sollte, mit der Begründung beanstandet, dies verstoße angesichts des defizitären Haushalts der Stadt gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Stadtverordnetenversammlung hält dagegen die Reduzierung der Anliegeranteile für notwendig, da die Anlieger auf Grund der im ländlichen Gebiet traditionell großzügigen Grundstücke stärker als üblich belastet seien und die Stadt Nidda zudem besonders vom demografischen Wandel betroffen sei, der dazu führe, dass die vielen älteren Anlieger finanziell weniger belastbar seien.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende der 8. Kammer aus, die Beanstandung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister sei zu Recht erfolgt. Wegen ihrer defizitären Haushaltslage sei die Stadt Nidda gehalten, für ihre Leistungen Entgelte zu verlangen. Für Straßenum- und ausbauarbeiten bedeute dies, dass die nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz zur Beteiligung der Anlieger vorgesehenen Beiträge zu erheben seien. Dies entspreche auch dem durch die ausgebaute Straße vermittelten Vorteil des Grundstückseigentümers. Eine Anhebung des Gemeindeanteils für diese Leistungen zur Entlastung der Anlieger – wie von der Stadtverordnetenversammlung Nidda beschlossen – sei unter der Voraussetzung eines auch weiterhin absehbar defizitären und unausgeglichenen Haushalts nicht möglich. Der mit einer ungekürzten Beitragserhebung bei den Anliegern im Einzelfall möglicherweise verbundenen sozialen Härte könne, sofern die Voraussetzungen hierfür vorlägen, durch Stundung oder Teilerlass der Beitragsschuld begegnet werden. Die Kammer hat die Berufung gegen diese Entscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Urteil vom 25.01.2012, 8 K 3099/10

(Sabine Dörr)

Richterin am VG - Pressereferentin -